

LSG Bayern L 7 AS 225/06 Steuerrückerstattung vor Antrag auf ALG 2 ist Vermögen

1. Das SGBII und die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) vom 20.10.2004 (BGBl.I S.2622) enthalten keine Definition, wie Einkommen im Sinne des § 11 SGB II einerseits und Vermögen im Sinne des § 12 SGB II andererseits voneinander abzugrenzen sind. Heranzuziehen sind die zur Abgrenzung von Einkommen im Sinne des § 76 Abs.1 BSHG einerseits und Vermögen im Sinne des § 88 Abs.1 BSHG andererseits von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, da der Einkommensbegriff im Recht der Sozialhilfe auf das SGB II übertragen worden ist (vgl. BT-Drs. 15/1516 S.53).

2. Gemäß § 2 Abs.3 Alg II-V in der bis 30.09.2005 geltenden Fassung sind einmalige Einnahmen von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Eine Berücksichtigung von Einnahmen kommt nur in Betracht, wenn Hilfebedürftigkeit besteht. Somit scheidet bei einem Zufluss zu einem Zeitpunkt, an dem Hilfebedürftigkeit nicht besteht bzw. nicht geltend gemacht wird, eine Berücksichtigung als Einnahme aus. § 2 Abs.3 Satz 1 Alg II-V enthält eine normative Zuflussregelung nur insoweit, als ein Einnahmezuffluss rückwirkend ab dem Beginn des Zuflussmonats bzw. dem in diesem Monat einsetzenden Bedarfszeitraums anzurechnen ist.

Hartz IV darf wegen Steuerrückzahlung gekürzt werden

Für die meisten ist es ein durchweg willkommener Geldsegen - doch für Hartz-IV-Empfänger ist eine Steuererstattung nicht unbedingt Grund zur Freude. Ein Gericht entschied jetzt, dass das Arbeitslosengeld II deshalb gekürzt werden darf.

Berlin - Der Kläger hatte argumentiert, dass es sich bei einer Steuererstattung von knapp 1170 Euro nicht um Einkommen, sondern um Vermögen handle. Damit gelte ein höherer Freibetrag, so dass die Rückzahlung nicht angerechnet werden dürfe.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen sieht das anders (Beschluss vom 24. August 2007, AZ: L 13 AS 46/07 ER). Es entschied, dass der Kläger sich die Rückerstattung als einmaliges Einkommen anrechnen lassen muss. Die zuständige Behörde dürfe die Summe deshalb auf zwölf Monate aufteilen und mit dem monatlichen Leistungsanspruch des Arbeitslosen verrechnen.

Allerdings wiesen die Richter in der Entscheidungsbegründung darauf hin, dass die Streitfrage von den Gerichten nicht einheitlich beurteilt wird.

Während unter anderen das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20. Juni 2007, AZ: L 12 AS 44/06) und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 31. Juli 2006, AZ: L 19 B 303/06 AS ER) eine Steuerrückzahlung ebenfalls als Einkommen werteten, ordnete beispielsweise das Sozialgericht Stuttgart die Erstattung dem Vermögen zu (Beschluss vom 26. Juni 2007, AZ: S 20 AS 4654/07 ER).

Beschluss LSG Berlin-Brandenburg 6.12.06, L 19 B 651/06 AS ER:

zur Einkommensermittlung bei Selbständigen, vorläufige Leistungen, Zweifel Hilfebedürftigkeit:

Wenn unregelmäßig Einkünfte erzielt werden, die zudem in der Höhe schwanken, ist das

Einkommen nach § 2a Abs. 3 Alg II-V zu berechnen. Die ggfs. ein negatives Ergebnis ausweisende Gewinnermittlung für das Vorjahr ist dann nicht aussagekräftig, wenn sich Art, Umfang der Tätigkeit geändert haben. Es sind die im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie die im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen (§ 2a Abs. 3 Alg II-V).

Hier wurden zwar in einem Fortzahlungsantrag voraussichtliche Betriebseinnahmen von ca. 500,- Euro monatlich genannt. Auf weitere Nachfragen hat der Ast jedoch keine Auskunft über seine derzeitigen Einkünfte erteilt, die auch nicht den Kontoauszügen entnommen werden konnten. Aus dem Umstand, dass in Kontoauszügen keine Einkünfte aufgeführt sind, kann nicht gefolgert werden, dass keine Einkünfte erzielt wurden, denn es können auch Honorare überwiesen worden sein, die in den Auszügen nicht als Honorare bezeichnet wurden. Des Weiteren können Honorare auch bar bezahlt worden sein.

Erst recht kann dann nicht zu Gunsten eines ASt davon ausgegangen werden, dass dieser keine Einnahmen erzielt, wenn er beispielsweise berufliche Termine als Grund für einen Hausbesuch erst an einem bestimmten Termin genannt hat.

Eingehender Sachverhaltsaufklärung bedarf es dann, wenn der Bedarf unter Berücksichtigung der angegebenen Ausgaben deutlich über den erklärten Einkünften liegt, bspw. dann, wenn trotz geringer erklärter Einkünfte Unterhaltszahlungen geleistet wurden/werden und/oder Aufwendungen für einen PKW, hohe Miete entstanden/entstehen. Erst recht gilt dies im Falle behaupteter Verluste, wenn nicht ersichtlich ist, wovon angesichts solcher zusätzlichen Ausgaben nicht ersichtlich ist, wovon überhaupt der Lebensunterhalt bestritten wird. Nicht plausibel erscheint es zudem, wenn jemand angesichts dürftiger Auftragslage gleichwohl zusätzliches Personal einstellt. Interessant: Auch hier wurde durch Internetrecherche festgestellt, dass der ASt noch weitere Tätigkeiten ausübt.

Leistungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a sind nicht zu gewähren, wenn die Voraussetzungen hierfür schon deshalb nicht erfüllt sind, weil der ASt auf Aufforderungen zur Auskunftserteilung diesen nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen ist.

Haftpflicht- und Hausratversicherung absetzbar vom Mini- Einkommen

Haftpflicht- und Hausratversicherung vom Einkommen absetzbar? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Sozialgericht Düsseldorf und begründete seine Entscheidung wie folgt: Nach Paragraph 11 Abs. 2 Nr. 3 [§ SGB II](#) sind vom Einkommen des Antragstellers (170 EUR Unterhaltsvorschuss, 154 EUR Kindergeld) ein Betrag von 22,15 EUR für die kombinierte Haftpflicht- und Hausratversicherung abzusetzen.

Es ist zwar richtig, dass nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – [§ ALG II-V](#)) der Pauschalbetrag von 30 EUR nicht vom Einkommen minderjähriger Leistungsbezieher abzuziehen ist, wenn diese mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, ob tatsächliche Aufwendungen für dem Grunde und der Höhe nach angemessene Versicherungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3 [§ SGB II](#) vom

Einkommen minderjähriger Haushaltsangehöriger abgezogen werden können, wenn die in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern – wie hier – nicht über Einkommen verfügen, von dem diese Beträge abgezogen werden könnten.

Für das Gericht spricht nach aktuellem Erkenntnisstand überwiegendes dafür, dass in einem solchen Fall die Aufwendungen für eine Versicherung, deren Schutz auch dem minderjährigen Einkommen beziehenden Hilfebedürftigen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft zugute kommt, auch von dessen Einkommen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II abgesetzt werden muss. Gerade die in der Lebenswirklichkeit für eine solche Absetzung am ehesten in Betracht kommenden Haftpflicht- und Hausratversicherungen schützen im Falle einer familiären Haushaltsgemeinschaft regelmäßig alle im Haushalt lebenden Personen gegen das versicherte Risiko. Die Versicherung wird dabei (sinnvollerweise) jedoch nur von einer Person abgeschlossen. So wie das Gericht (und nach seiner Wahrnehmung in der Praxis auch viele Behörden) keine Bedenken dagegen hätte, vom Einkommen der Ehefrau eine auf den einkommenslosen Ehemann abgeschlossene Familienhaftpflichtversicherung abzusetzen, hat es aktuell auch keine Bedenken, diese Absetzung vom Einkommen des minderjährigen Kindes in einer Bedarfsgemeinschaft abzusetzen, in der die volljährigen Familienmitglieder nicht über Einkommen verfügen. Entscheidend ist aber, dass das minderjährige Kind vom Schutz der Versicherung unmittelbar profitiert. Dies ist hier nur für die kombinierte Haftpflicht- und Hausratversicherung der Fall.

(Sozialgericht Duesseldorf S 29 AS 258/06 ER - veröffentlicht am 27.07.07)